Bundesrat Drucksache 455/88

03.10.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287), werden Einzelheiten der Bekämpfung dieser Seuche geregelt. Zwischenzeitlich haben sich - insbesondere durch die Anwendung und die dadurch gewonnenen Erfahrungen mit dem bisher durch die Verordnung vorgeschriebenen inaktivierten Impfstoff - neuere Erkenntnisse in bezug auf die Impfung in enzootisch verseuchten Gebieten ergeben. Dementsprechend sollen die Vorschriften dahingehend geändert werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch sogenannte Lebendimpfstoffe angewendet werden können. Darüber hinaus sollen allgemein nur noch Impfstoffe gegen diese Seuche eingesetzt werden, die in bestimmter Weise markiert sind. Damit soll eine spätere Sanierung durch Blutuntersuchungen auch in Impfbeständen ermöglicht werden, so wie es auch in EG-Nachbarstaaten angestrebt wird.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat Drucksache 455/88
03.10.88
A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - Ti 93/88

Bonn, den 30. September 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 455/88

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Vom 1988

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist, werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgehenstehen und vorbehaltlich der Absätze 4 und 5, Ausnahmen zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche;
2. die Verabreichung von Hochimmunseren an nicht infizierte Schweine;
3. die Impfung mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten Erregern); in Beständen, für die Ansteckungsverdacht besteht, jedoch nur mit der Maßgabe, daß geimpfte Schweine, ausgenommen zur Schlachtung, frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen;
4. die Impfung mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern mit der Maßgabe, daß geimpfte Schweine, ausgenommen zur Abgabe an einen geimpften Bestand, frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen.

(3) Die zuständige Behörde kann vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 mit den dort genannten Maßgaben anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei anordnen, daß geimpfte Schweine nur zur Schlachtung oder an geimpfte Bestände abgegeben werden dürfen.

(4) Bestände, aus denen Zuchttiere abgegeben werden, dürfen nicht mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Erregern geimpft werden.

(5) Zur Impfung von Schweinen gegen die Aujeszkysche Krankheit dürfen nur Impfstoffe aus inaktivierten oder attenuierten Erregern verwendet werden, die mit Viren hergestellt sind, die eine Deletion des Glykoprotein-I-Gens aufweisen (negativer gI-Marker), und die nicht zur Bildung von gI-Antikörpern im geimpften Schwein führen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die Aujeszkysche Krankheit wird seit Erlaß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) als anzeigepflichtige Tierseuche mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Die staatlichen Maßnahmen waren angesichts der bereits damals existierenden Ausbreitung der Seuche vor allem darauf ausgerichtet, den Schaden beim Auftreten der Seuche zu mindern und eine Ausbreitung der Aujeszkyschen Krankheit aus dem Hauptbefallsgebiet im Raum Nordrhein-Westfalen in andere, nicht oder noch nicht befallene Gebiete möglichst zu verhindern. Nach acht Jahren staatlicher Bekämpfung konnten zwar in vielen Gebieten die klinischen Erscheinungen der Seuche und damit der wirtschaftliche Schaden durch die Seuche gemindert werden; die Aujeszkysche Krankheit tritt aber in nahezu gleichem Umfang auf. In bestimmten Gebieten wird sogar ein zunehmender Infektionsdruck festgestellt. Andererseits hat sich auf dem Sektor der Impfstoffproduktion insoweit eine Weiterentwicklung ergeben, als die - bisher in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen - Lebendimpfstoffe gegen die Aujeszkysche Krankheit inzwischen als weniger risikoreich angesehen werden können und mit der Entwicklung sogenannter markierter Impfstoffe bei dem Impfling zwischen Feldvirus- und Impfvirusantikörper unterschieden werden kann. Dies kann zur Sanierung auch geimpfter Bestände herangezogen werden; Träger von Feldvirusantikörpern können erkannt und ausgemerzt werden. Eine Sanierung der Schweinebestände von der Aujeszkyschen Krankheit, auch unter Einsatz von Impfstoffen, mit dem Endziel einer Tilgung der Seuche erscheint damit möglich und vertretbar. Da ein solches Vorgehen in benachbarten EWG-Mitgliedstaaten mit vergleichbarem Seuchenstatus ins Auge gefaßt wird, soll auch in der Bundesrepublik Deutschland diese Möglichkeit eröffnet werden. Voraussetzung hierfür ist die ausschließliche Zulassung noch von Impfstoffen (sowohl inakti-

viert als auch attenuiert) mit einer speziellen Markierung und außerdem die Entwicklung auch neuerer Lebendimpfstoffe bei der Bekämpfung der Aujeszkyschen Krankheit in der Bundesrepublik Deutschland; von Lebendimpfstoffen kann vor allem bei Mastferkeln mit mütterlichen Antikörpern ein effektiver Impfschutz erwartet werden. Diesem Zweck dient die Verordnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG

Bundesrat Drucksache 455/88 (Beschluß)

10.03.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

1. Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Einleitung ist wie folgt zu fassen:

"Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1287), wird wie folgt geändert:"

b) Der bisherige Artikel 1 wird Nummer 1 und ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

"(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und vorbe-

haltlich der Absätze 4 und 5, Ausnahmen zulassen für

1.)
2.) wie Regierungsvorlage
3.)
4. die Impfung mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern mit der Maßgabe, daß geimpfte Schweine frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden dürfen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann die Ausnahme zum Zwecke der flächenhaften Durchführung der Impfung von Amts wegen und in allgemeiner Form zugelassen werden."

(3) wie Regierungsvorlage

"(4) Impfstoffe aus vermehrungsfähigen Erregern dürfen nur in Betrieben angewendet werden, aus denen Schweine ausschließlich und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden."

(5) wie Regierungsvorlage.'

c) Nach der neuen Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Besitzer hat Zucht- und Nutzschweine, die gegen die Aujeszkysche Krankheit geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar mit den Buchstaben "I.AK" durch Ohrmarken oder durch Körpertätowierung in der Schulterblattregion als geimpft zu kennzeichnen; durch Tätowierung gekennzeichnete Zuchtschweine sind spätestens vor der Abgabe zusätzlich durch Ohrmarken mit den Buchstaben "I.AK" zu kennzeichnen."

b) In Satz 2 werden die Worte
"Dies gilt nicht"
durch die Worte
"Satz 1 gilt nicht"
ersetzt.'

Begründung:

In stärker verseuchten Gebieten kann es notwendig sein, Ausnahmen vom grundsätzlichen Impfverbot in allgemeiner Form zum Zwecke der flächenhaften Impfung zuzulassen. Hierbei bedarf es nicht eines Antrages, sondern die Ausnahme wird von Amts wegen zugelassen.

Wegen der möglichen Verbreitung von Impfviren wird die Anwendung von Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Erregern nicht zugelassen in Beständen, aus denen Schweine in andere Bestände abgegeben werden.

Die Körpertätowierung geimpfter Schweine ist in vielen Fällen nach einiger Zeit nur noch schwer feststellbar. Da wegen der Besonderheiten der Aujeszkyschen Krankheit als einer Herpes-Virus-Infektion die Übertragung der Seuche durch geimpfte Schweine nicht immer ausgeschlossen werden kann und das Einstellen von geimpften Zuchtschweinen hierbei von besonderer Bedeutung sein kann, müssen diese im Zeitpunkt der Abgabe in einen anderen Bestand deutlich sichtbar als geimpft gekennzeichnet sein.

2. Artikel 3

In Artikel 3 ist das Datum
"1. Januar 1989"
durch das Datum
"1. September 1989"
zu ersetzen.

Begründung:

Wegen der notwendigen organisatorischen Vorbereitung, insbesondere der Kennzeichnung von geimpften Zuchtschweinen mit Ohrmarken, ist das spätere Inkrafttreten der Verordnung geboten.